

Thomas Cook-Insolvenz

Trotz Insolvenzversicherung - deutsche Pauschalreisende verlieren gezahlten Reisepreis und entscheiden sich für die Staatshaftung

1.

Vorkasse des Reisepreises im Insolvenzrisiko des Reiseveranstalters

Bei Pauschalreisen ist es üblich, dass der gesamte Reisepreis im Voraus vor Reiseantritt gezahlt werden muss. Hinsichtlich der zulässigen An- bzw. Restzahlungen darf der Reiseveranstalter gemäß BGH über seine Reise-AGB eine Anzahlung von 20 % auf den Reisepreis bei Vertragsabschluss verlangen und die Restreisepreisfälligkeit auf 4 Wochen vor Reisebeginn festlegen. Hiervon haben auch die deutschen Reiseveranstalter-Töchter der Thomas-Cook-Gruppe Gebrauch gemacht, insbesondere Thomas Cook GmbH, Neckermann Reisen, Air Marin, Öger Tours, Thomas Cook Signature, Bucher Reisen und Tour Vital.

Dem Schutzbedürfnis der Reisekunden auch dieser Reiseveranstalter wegen der jeweils im Voraus gezahlten Reisegelder sollte durch die Insolvenzabsicherung Rechnung getragen werden. Diese Insolvenzabsicherungspflicht ist zwingend in der EU-Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundener Reiseleistungen vom 25.11.2015 vorgeschrieben.

Denn dort legt Artikel 17 (1) der EU-Pauschalreiserichtlinie fest: "Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Reiseveranstalter Sicherheit für die Erstattung **aller** von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen leisten, sofern die betreffenden Leistungen infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht erbracht werden. Soweit die Beförderung von Personen im Pauschalreisevertrag inbegriffen ist, leisten die Reiseveranstalter auch Sicherheit für die Rückbeförderung der Reisenden. Eine Fortsetzung der Pauschalreise kann angeboten werden...".

Nach EU-Recht ist die Vorkasse nicht vorgeschrieben. Wenn aber hier die Thomas Cook-Reiseveranstalter Vorkasse beanspruchen, sind sie nach der vorgenannten EU-Vorschrift verpflichtet, diese Inkassobeträge **vollständig** gegen die eigene Insolvenz abzusichern und diese Absicherung dem Reisenden zu dokumentieren.

Der deutsche Gesetzgeber hatte nun das genannte EU-Recht in deutsches BGB umzusetzen. Dies ist geschehen mit den §§ 651r, 651s, 651t BGB. Nach diesen Vorschriften hatte auch jeder Thomas Cook-Reiseveranstalter sicherzustellen, dass dem Reisenden der **gesamte gezahlte Reisepreis** erstattet wird, soweit im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters Reiseleistungen ausfallen oder der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat. Zur Dokumentation über diese Absicherung ist dem Reisenden

bei Buchung ein Sicherungsschein zu übergeben, quasi eine Versicherungspolice.

2.

Ungenügende Absicherung auf der Grundlage deutschen Zivilrechts

Abweichend von der Vorgabe des Artikel 17 Abs. 1 EU-Pauschalreiserichtlinie hat der deutsche Gesetzgeber aber dem jeweiligen Reiseveranstalter und deren Insolvenzversicherung, so auch den Thomas Cook-Reiseveranstaltern, in § 651r Abs. 3 S. 3 BGB erlaubt, die jeweilige Haftung für die von ihm in einem Geschäftsjahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro zu begrenzen. Übersteigen die in einem Geschäftsjahr von einem Kundengeldabsicherer insgesamt zu erstattenden Beträge 110 Millionen Euro, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche des jeweiligen Reisenden in dem Verhältnis, in dem der Gesamtbetrag zum Höchstbetrag von 110 Millionen Euro steht. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung haben alle Reiseveranstalter und deren Insolvenzversicherungen Gebrauch gemacht. So auch die Zurich Versicherung für die Thomas Cook-Reiseveranstalter. Es wurden folglich Sicherungsscheine ausgegeben, die zwar die Insolvenz absichern sollen, aber ausdrücklich die vorgenannte Obergrenze der Haftung auf 110 Millionen Euro pro Geschäftsjahr vorgeben.

3.

Thomas Cook-Pleite: Höherer Schaden als 110 Millionen Euro

Nach aktuellen Branchenschätzungen beläuft sich der Insolvenzschaden bzgl. einkassierter Reisepreise der deutschen Thomas Cook-Reiseveranstalter auf 400 bis 450 Millionen Euro. Dies würde bedeuten, dass der geschädigte Reisende, der seinen Reisepreis ganz oder zum Teil gezahlt hat, seinen Anspruch bei der Insolvenzversicherung auch angemeldet hat, lediglich quotenmäßig 1/4 seines gezahlten Reisepreises zurückerhält und darüber hinaus einen Vermögensschaden erleiden wird. Denn auf die Obergrenze von 110 Millionen Euro beruft sich folgerichtig der Insolvenzversicherer. Folglich wird die Zurich Versicherung, bezogen auf ihr Geschäftsjahr, welches aktuell am 31.10.2019 endet, eine Abrechnung erstellen und jedem der geschädigten Reisenden mitteilen, dass leider nur zu einem geringen Teil eine Rückzahlung aus der Versicherungssumme erfolgt.

4.

Staat muss haften

Die so geschädigten Reisenden werden mit Recht monieren, ihnen sei immer mitgeteilt worden, die gezahlten Reisepreise seien sicher gegen die Insolvenz des Reiseveranstalters, es würde eine allumfassende Insolvenzversicherung geben. Wenn also der jeweilige Reiseveranstalter im Insolvenzverfahren ist, seine Insolvenzversicherung aber nach deutschem Recht erlaubter Weise nur einen Teil zahlt, stellt sich die Frage, bei wem kann der verbleibende Schaden geltend gemacht werden. Dies wendet den Blick automatisch in Richtung des deutschen Gesetzgebers.

Denn entgegen der verbindlichen und verpflichtenden Vorgabe in Artikel 17 Abs. 1 der EU-Pauschalreiserichtlinie, also von zwingendem EU-Recht, hat der deutsche Gesetzgeber hier schon eine Abweichung bei Umsetzung ins deutsche Zivilrecht vorgenommen. Diese Abweichung wirkt sich nun zum Schaden der betroffenen Reisenden aus. Damit kommt ohne Weiteres die Staatshaftung wegen unzureichender Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie in deutsches Zivilrecht in Betracht.

In vergleichbaren Fällen hatte sich der Europäische Gerichtshof mit derartigen Staatshaftungsfragen zu befassen und hat zwei Dinge festgestellt:

1. Jeder Mitgliedsstaat der EU ist verpflichtet, EU-Recht vollständig in innerstaatliches Recht umzusetzen.
2. Setzt ein Mitgliedsstaat zwingendes EU-Recht nicht vollständig in innerstaatliches Zivilrecht um und erleidet ein Bürger und Verbraucher hierdurch unmittelbar einen Vermögensschaden, muss der jeweilige Mitgliedsstaat der EU diesen Schaden im Wege der Staatshaftung ausgleichen.

5.

Ergebnis:

Jedem geschädigten Reisenden eines Thomas Cook-Reiseveranstalters kann nur dringend angeraten werden, nach Vorlage der Abrechnung seitens der Insolvenzversicherung Zurich Versicherung wegen des Differenzbetrages ein entsprechendes Klageverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anzustrengen.

^D11/672-19